

106 K 054/23



AMTSGERICHT DUISBURG

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Dienstag - 01. Oktober 2024 - 10.30 Uhr,
im Amtsgericht Duisburg, Nebenstelle, Kardinal-Galen-Str. 124, 2.
Stockwerk, Saal C 215**

das im Grundbuch von Huckingen Blatt 3603 eingetragene

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Huckingen, Flur 19, Flurstück 1052, Gebäude- und Freifläche,
Steiermarkstr. 60, Größe: 856 m²

versteigert werden.

Lage des Grundbesitzes: 47249 Duisburg, Steiermarkstr. 60

Es handelt sich um ein ursprünglich ca. 1936 in Duisburg-Buchholz errichtetes Dreifamilienhaus mit Unterkellerung. Der Dachgeschossaufbau erfolgt 1956. Um- und Anbauten gemäß Bauakten in den 1970er Jahren. Die Grundstücksgröße beträgt 856 m². Das Gebäude umfasst drei Einheiten mit jeweils eigenen Außenzugängen. Die überschlägig anhand von ungeprüften Grundrissen ermittelte Wohn-/Nutzungsfläche bemisst sich auf insgesamt ca. 305 m² (Wohnung EG vorne ca. 75 m², Wohnung EG Anbauten ca. 130 m² und Wohnung OG/ DG ca. 100 m²). Die Liegenschaft konnte nur in Teilen besichtigt werden und vermittelt einen

durchschnittlich gepflegten Gesamteindruck. Größerer Instandhaltungsstau war im Rahmen der stark eingeschränkten Besichtigungsmöglichkeiten nicht erkennbar.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.11.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 588.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Duisburg, 30.07.2024